



Frastanz, am 16. September 2009
Zl. 1200/09 EG/mo

Ortspolizeiliche Verordnung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16.9.2009 wird gemäß § 18 iVm § 50 Abs. 1 lit. a Z. 10 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idF LGBl. Nr. 23/2008 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf alle öffentlichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen, das Areal um die Kirche, sämtliche Anlagen bei Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Kinderspielflächen, das Areal um das Rathaus sowie auf das Areal um sonstige öffentliche Gebäude und Plätze. Die Lage der genannten Flächen ist aus dem beiliegenden, einen Bestandteil der Verordnung bildenden, Plan ersichtlich.

§ 2 Verbote

Folgende Handlungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störenden Missstand zu beeinträchtigen, sind verboten:

- a) das Verunreinigen der unter den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) fallenden Flächen;
- b) das Verunreinigen oder Beschädigen der dort errichteten Baulichkeiten, Spielgeräte, Brunnen, Denkmale, Pflanzen oder sonstigen gärtnerischen Anlagen;
- c) das Befahren der Grün- und Sportflächen, ausgenommen Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge, die zur Pflege und Erhaltung der Flächen dienen;
- d) der Konsum von alkoholischen Getränken, ausgenommen bei genehmigten Veranstaltungen bzw. im Rahmen eines gastgewerblichen Betriebes;

- e) das Zurücklassen von Produkten, die ein Gefährdungspotential für die Umwelt, Menschen oder Tiere bilden können sowie generell von Abfällen (z.B. Glas-, Metall- und Kunststoffverpackungen sowie sonstigen Abfällen) außerhalb der vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen;
- f) das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, sofern dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder Sachen beschädigt werden könnten;
- g) das Einbringen von Glasgebinden (z.B. Glasflaschen, Trinkgläser) zur Verwendung im Geltungsbereich des § 1 der Verordnung sowie die Verwendung selbst, ausgenommen bei genehmigten Veranstaltungen oder im Rahmen von gastgewerblichen Betrieben;
- h) das Abspielen von Musik jeglicher Art auf den in § 1 der Verordnung genannten Flächen ohne behördliche Bewilligung;
- i) die Benützung bzw. der Aufenthalt im Gemeindepark, auf den Sport- sowie Spielplätzen (Ausnahmen gem. Punkt j und k für den Spielplatz „Im Nislis“ und für den Spielplatz „Im Fellengatter“) und in den Erholungsanlagen nach 22.00 Uhr, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen bzw. von gastgewerblichen Betrieben;
- j) die Benützung bzw. der Aufenthalt auf dem Spielplatz „Im Nislis“ außerhalb der Öffnungszeiten (täglich von 8.00 – 12.00 und 14.00 – 20.00 Uhr);
- k) die Benützung bzw. der Aufenthalt auf dem Spielplatz „Fellengatter“ außerhalb der Öffnungszeiten (vom 15. Juni bis 15. August täglich von 8.00 – 21.00 Uhr sowie vom 16. August bis 14. Juni täglich von 8.00 – 20.30 Uhr);
- l) beim Gemeindepark die Benützung der Skateranlage mit Fahrrädern, Mopeds und dergleichen;
- m) die Benützung der Wertstoffsammelstellen außerhalb der Benützungszeiten (werktags von 7.00 – 20.00 Uhr);
- n) das Abbrennen von Lagerfeuern sowie die Abhaltung von Grillfesten auf den in § 1 der Verordnung angeführten Flächen ohne behördliche Bewilligung.

§ 3 Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 4
Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Eugen Gabriel